

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/5766 -

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreis- angehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

Berichterstatter: Abgeordneter Kellner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 86. Sitzung vom 14. Juli 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 15. Juli 2022 sowie in seiner 38. Sitzung am 3. November 2022 beraten.

Den von den Neugliederungsmaßnahmen betroffenen Gebietskörperschaften und den Einwohnern der Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden hat der Innen- und Kommunalausschuss Gelegenheit gegeben, im Rahmen schriftlicher Anhörungen vom 22. August 2022 bis 23. September 2022 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Gehen im Zuge einer Neugliederung nach diesem Gesetz Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise auf einen anderen Landkreis über, werden Tarifbeschäftigte des abgebenden Landkreises, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der übergehenden Aufgaben betraut sind, in den Dienst des Landkreises übernommen, auf den die Aufgaben übergehen. Die Arbeitsver-

hältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Landkreis über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 bis 4 gelten in Fällen des Absatzes 3 entsprechend für Personalmaßnahmen eines Landkreises im Bereich der übergehenden Aufgaben."

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort "Gemeindeneugliederung" durch das Wort "Neugliederung" ersetzt.

2. Dem § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Abweichend von Satz 1 und ungeachtet der in § 1 Abs. 6 Satz 1 angeordneten Gesamtrechtsnachfolge geht das Eigentum an den nachfolgenden Grundstücken der aufgelösten Gemeinde Anrode kraft Gesetzes auf die Stadt Mühlhausen/Thüringen über:

Gemarkung Bickenriede

Flur Flurstück

15 00002/0000,
15 00003/0000,
15 00005/0002,
15 00006/0001,
15 00006/0002,
15 00014/0004,

Gemarkung Helmsdorf

Flur Flurstück

3 00119/0000,
3 00120/0000,
3 00121/0000,
3 00122/0000,
3 00123/0000.

Abweichend von Satz 1 und ungeachtet der in § 1 Abs. 6 Satz 1 angeordneten Gesamtrechtsnachfolge geht das Eigentum an den nachfolgenden Grundstücken der aufgelösten Gemeinde Anrode kraft Gesetzes auf die Gemeinde Unstruttal über:

Gemarkung Bickenriede

Flur Flurstück

1 00001/0000,
1 00002/0000,
1 00003/0000,

Flur Flurstück

1 00004/0000,
1 00005/0000,
1 00006/0000,
1 00008/0000,
1 00009/0000,
1 00010/0000,
1 00011/0000,
1 00012/0000,
1 00013/0000,
1 00058/0000,

Flur Flurstück

1 00059/0000,
1 00060/0000,
1 00061/0000,
1 00062/0000,
1 00063/0000,
1 00065/0001,
1 00067/0000,
1 00098/0000,
1 00182/0000,
14 00022/0000,
15 00001/0000,
16 00085/0001,
16 00110/0000,
16 00111/0000,
16 00112/0000,
16 00131/0000,
16 00132/0000,
16 00133/0000,
16 00134/0000,
16 00135/0000,
16 00136/0000,
16 00138/0001,
16 00258/0137,

Gemarkung Küllstedt

Flur Flurstück

9 00034/0001,
10 00041/0000,

Gemarkung Helmsdorf

Flur Flurstück

3 00116/0000,
3 00117/0000,
3 00118/0000,
3 00355/0115."

3. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, tritt mit dem Eigentumsübergang der Landkreis, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird, als Rechtsnachfolger in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ein."

Bilay
Vorsitzender